



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 9 A 41/14 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Beigeladen:

[REDACTED]
[REDACTED]
Proz.-Bev.: [REDACTED]
[REDACTED]

Streitgegenstand: Friedhofs- und Bestattungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 2015 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung einer Urne.

Der Kläger ist der Ehemann der am 26.08.2006 verstorbenen [REDACTED]. Die Urne mit der Asche der Verstorbenen wurde am 31.08.2006 auf dem Friedhof 1 der Beklagten in der Grabstelle 26 beigesetzt. Bei dieser Grabstelle handelt es sich um eine Wahlgrabstätte, für die der Beigeladenen das Nutzungsrecht am 15.07.1997 für die Dauer von 30 Jahren verliehen wurde. Auf der Grabstätte ist zudem der am 17.07.1997 verstorbene Ehemann der Beigeladenen und Sohn des Klägers sowie der Verstorbenen beigesetzt worden. Die Beigeladene erklärte unter dem 28.08.2006 ihre Zustimmung zur Beisetzung der Urne der Verstorbenen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 17.10.2013 beantragte der Kläger die Umbettung der Urne seiner verstorbenen Ehefrau auf den Friedhof nach Tangermünde. Er stützte den Antrag darauf, dass ihm infolge seines Alters eine regelmäßige Grabpflege nicht mehr möglich sei. Zudem beabsichtige er seine eigene Grablegung auf dem Friedhof in Tangermünde und deshalb eine Zusammenführung der Eheleute.

Mit Bescheid vom 21.11.2013 lehnte die Beklagte die begehrte Zustimmung zur Umbettung unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung, wonach umbettungsantragsberechtigt allein der Inhaber des Nutzungsrechts sei, der zudem sein Einverständnis nicht erteilt habe, ab. Darüber hinaus läge auch kein wichtiger Grund für eine Umbettung vor. Den dagegen unter dem 05.12.2013 eingelegten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.01.2014 als unbegründet zurück.

Am 17.02.2014 hat der Kläger Klage erhoben. Die Ablehnung des Umbettungsantrages könne nicht erfolgreich auf eine mangelnde Antragsbefugnis des Klägers gestützt werden. Denn der Kläger ist Totenfürsorgeberechtigter hinsichtlich seiner beigesetzten Ehefrau, was auch das Recht einschließe, deren Umbettung zu verlangen. Dies könne durch Satzung nicht ausgeschlossen werden. Es sei der Wunsch der Eheleute [REDACTED] gewesen, gemeinsam in Stendal bestattet zu werden. Trotz des bereits in der Vergangenheit bestehenden Streits mit der Beigeladenen über die Gestaltung des Grabes, wurde die Urnenbeisetzung im Jahre 2006 in der Grabstelle 26 vollzogen. Nachfolgend

kam es jedoch zwischen dem Kläger und der Beigeladenen erneut zum Streit über die Gestaltung des Grabes, was unter anderen zur Folge hatte, dass der Kläger die Erinnerungstafel für seine Ehefrau vom Grab entfernen ließ. Die Grabpflege sei bereits in der Vergangenheit von seiner verstorbenen Ehefrau und ihm vorgenommen worden. Wegen dieses Streits und weil er die Grabpflege aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und seines gesundheitlichen Zustandes nicht mehr allein bewältigen könne, sei es zu dem Umbettungsantrag.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.11.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.2014 zu verpflichten, ihre Zustimmung zur Umbettung der Urne der Frau [REDACTED] vom Friedhof 1, Grabstelle 26, auf den Friedhof nach Tangermünde zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die abgelehnte Zustimmung unter Vertiefung der in den Bescheiden vertretenen Rechtsauffassungen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie entgegnet, es sei der Kläger gewesen, der weder gewillt gewesen sei, eine andere Grabstätte zu erwerben, noch aufgrund zerrütteter Verhältnisse seiner Ehefrau zu ihrer gemeinsamen Tochter in Tangermünde die Beisetzung auf dem dortigen Grab des Enkelkinds vorzunehmen. Deshalb sei er an sie zwecks der gemeinsamen Grabnutzung herangetreten. Der Umbettung könne sie schon deshalb nicht zustimmen, weil dadurch auch die Totenruhe ihres Ehemannes gestört werde. Die Beibehaltung des Ortes der Bestattung sei für den Kläger auch dann keineswegs unzumutbar, wenn ein Umzug nach Tangermünde erfolgen sollte. Wenn es der gemeinsame Wunsch des Klägers und seiner verstorbenen Ehefrau gewesen sein sollte, auf einem Grab beigesetzt zu werden, so sollte der Kläger seinen eigenen Wunsch nach einer Beisetzung in Tangermünde aufgeben, zumal seine Ehefrau nie den Wunsch geäußert haben dürfte, in Tangermünde beigesetzt zu werden. Der Streit um die Grabgestaltung sei zudem darauf zurückzuführen, dass der Kläger – und zu Lebzeiten auch seine Ehefrau – zu Kompromissen nicht bereit gewesen seien. Bis zuletzt sei die Beigeladene darum bemüht gewesen, einen solchen zu finden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der die Umbettung versagende Bescheid der Beklagten vom 21.11.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.2014 ist rechtmäßig, da der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Umbettung hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch steht ungeachtet der Auffassung der Beklagten jedoch nicht § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 14.12.2009 (FS) entgegen. Danach ist zwar antragsbefugt für eine Umbettung bei Wahlgrabstätten nur der jeweilige Nutzungsberechtigte. Diese Beschränkung des Antragsrechts verstößt jedoch gegen höherrangiges Recht; denn auch der Totenfürsorgeberechtigte ist insoweit antragsbefugt (so auch SächsOVG, U. v. 05.06.2014 – 3 A 585/13 –, juris). Die Bestimmung des Rechts zur Geltendmachung der Umbettungsbefugnis obliegt ebenso wenig wie die Umbettung als solche (dazu VG Düsseldorf, U. v. 22.10.2012 – 23 K 488/11 –, juris) der uneingeschränkten Disposition des Friedhofsträgers. Dafür spricht bereits § 25 Abs. 1 BestattG LSA, der Ausprägung von § 26 Abs. 2 Satz 3 BestattG ist. Zum eigenen Wirkungskreis gehören insofern nur die Regelungsgegenstände, bei denen die örtlichen Verhältnisse beachtlich sind, weshalb § 25 Abs. 1 BestattG u. a. auch die Ruhezeit der Regelungskompetenz der Gemeinden unterstellt. Ungeachtet dessen besteht auch im eigenen Wirkungskreis keine uneingeschränkte Regelungsfreiheit; eine gemeindliche Satzung hätte mithin § 24 Abs. 1 BestattG LSA zwingend zu berücksichtigen. Diese Vorschrift regelt zwar explizit nur den Zustimmungsvorbehalt für eine Ausgrabung bzw. Umbettung (vgl. VG Magdeburg, U. v. 13.05.2014 – 9 A 133/13 MD –, juris). Wegen ihrer Bezugnahme auf die Angehörigen, spricht jedoch Gewichtiges dafür, dass jedenfalls auch dieser Personenkreis antragsbefugt ist, mithin durch eine kommunale Satzung nicht ausgeschlossen werden darf.

2. Der Anspruch des Klägers ist nach § 24 Abs. 1 BestattG LSA i. V. m. § 13 Abs. 2 FS zu beurteilen. Danach bedarf eine Umbettung der vorherigen Zustimmung der Beklagten; diese darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

Ein wichtiger Grund ist hier nicht gegeben. Denn ein solcher Grund liegt nur dann vor, wenn das Interesse an der Umbettung ausnahmsweise die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Totenruhe überwiegt. Dies folgt daraus, dass die unantastbare Würde des Menschen auch über seinen Tod hinaus wirkt und daraus u. a. eine würdige Bestattung und der Schutz der Totenruhe gewährleistet ist, wobei es dem Landesgesetzgeber frei steht, die Totenruhe über das danach bereits gebotene Maß hinaus zu schützen (so BVerwG, B. 02.12.2014 – 1 B 20/14 –, juris). Gerät das einfach-gesetzlich gewährleis-

tete Recht des Totenfürsorgeberechtigten damit in Konflikt, genießt deshalb die verfassungsrechtlich geschützte Totenruhe in aller Regel Vorrang (vgl. OVG Münster, U. v. 29.04.2009 – 19 A 2896/07 –, SächsOVG, U. v. 05.06.2014 – 3 A 585/13 –, beide juris). Ein wichtiger Grund ist nur derjenige, der die Würde deshalb besser wahrt, weil er dem Willen des Verstorbenen eher gerecht wird und dem nicht auch auf andere Art und Weise Rechnung getragen werden kann.

Dies vorausgeschickt, geht das Gericht zwar in den Fällen, in denen der (dauerhafte) Bestattungsort durch den Verstorbenen ausdrücklich bestimmt und diesem auch Rechnung getragen wurde, davon aus, dass dieser zur Gewährleistung der Totenwürde allein beachtlich ist (vgl. OVG Münster, U. v. 12.12.2012 – 19 A 2207/11 – und VG München, U. v. 26.04.2012 – M 12 K 12.725 –, beide juris, zu einem Fall des nicht nachgezeichneten Bestattungsortes). Dann kommt es selbstredend auf einen Umbettungswillen gar nicht mehr an, weil ein solcher durch die Bestimmung eines konkreten Bestattungsortes ausgeschlossen ist (so auch BayVGH, B. v. 08.06.2011 – 4 ZB 11.566 –, VG Regensburg, u. v. 16.02.2011 – RN 3 K 09.2499 –, beide juris). Der Wille des Verstorbenen kann in diesen Fällen allein durch die Aufrechterhaltung des Bestattungsortes gewahrt werden. Anderes gilt nur dann, wenn mit der Bestattung diesem Willen nicht Rechnung getragen wurde, sei es, dass dagegen willentlich zuwider gehandelt oder dieser erst nachträglich bekannt wurde. Zwar hat der Kläger hier vortragen lassen, seine Verstorbene Ehefrau wollte in Stendal, ihrem Lebensmittelpunkt, bestattet werden. Das Gericht versteht diesen Vortrag jedoch dahingehend, dass dies wohl allein ihrem mutmaßlichen, mithin nicht ihrem ausdrücklichen Willen entsprach, was eine Umbettung nach Tangermünde überhaupt erst eröffnet.

Jedoch auch dies unterstellt, ist vorliegend kein wichtiger Grund für die Durchbrechung der Totenruhe ersichtlich. Insofern werden in der Rechtsprechung regelmäßig drei Fallgruppen unterschieden.

Die mit der Umbettung verbundene Störung der Totenruhe kann erstens gerechtfertigt sein, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt hat (aa.). Fehlt ein solches, kann zweitens auch ein entsprechender mutmaßlicher Wille beachtlich sein, der jedoch stets in der Person des Verstorbenen und nicht in den subjektiven Einschätzungen der Überlebenden angelegt sein muss (dazu ausführlich OVG Münster, U. v. 29.09.2009, a. a. O.; so auch BayVGH, B. v. 08.06.2011 – 4 ZB 11.566 –, juris). Dieser setzt aber voraus, dass zumindest Tatsachen und Umstände gegeben sind, aus denen der diesbezügliche Wille des Verstorbenen mit hinreichender Sicherheit gefolgert werden kann (bb.). Sowohl der ausdrückliche als auch der mutmaßliche Umbettungswille tragen damit als Ausfluss der Würde des Verstorbenen seinem mutmaßlichen Willen deshalb eher Rechnung, als die Aufrechterhaltung des Bestattungsortes, weil es sich dabei um einen modifizierten Bestattungswillen handelt.

Lässt sich ein Einverständnis des Verstorbenen mit der Umbettung im vorstehend erörterten Sinne nicht feststellen, kommt es unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände des Einzelfalls darauf an, ob das Interesse des Totenfürsorgeberechtigten an

der Umbettung nach allgemeiner Verkehrsauffassung schutzwürdig ist und seine Gründe so gewichtig sind, dass die Achtung der Totenruhe zurücktreten muss. Ein wichtiger Grund kann demnach im Einzelfall vorliegen, wenn das Recht auf Totenfürsorge in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Denn dann kann die Würde des Verstorbenen, die sich auch auf die Totenfürsorge wie Grabpflege und Totengedenken bezieht, nicht hinreichend zur Geltung kommen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch der herrschenden sittlichen Auffassung entspricht und ob der Wunsch des Angehörigen auf andere Weise nicht erfüllt werden kann (cc.).

aa.) Der Kläger hat hier keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ein ausdrücklicher Umbettungswille seiner Ehefrau entnehmen ließe. Deshalb kann hier dahinstehen, ob sich ein ausdrücklicher – so wie auch ein mutmaßlicher – Umbettungswille auf die jeweils konkret beantragte Umbettung (hier: von Stendal nach Tangermünde) beziehen muss oder ob ein dem Grunde nach bestehender Wille mit einer Umbettung ausreichend ist. Jedenfalls darf sie in keinem Fall den Bestattungswillen des Verstorbenen konterkarieren.

bb.) Für einen mutmaßlichen Willen sind ebenfalls keine hinreichenden Tatsachen im Sinne objektiver Anhaltspunkte ersichtlich, wobei auch ein -hier unterstelltes- über einen sehr langen Zeitraum vollzogenes (inniges) Zusammenleben nicht zwingend darauf rückschließen lässt (vgl. OVG Münster, U. v. 30.07.2009, a. a. O.). Auch unterstellt, die Verstorbene hat den Wunsch geäußert, nach dem Ableben ihres Ehemannes mit ihm an einem gemeinsamen Ort bestattet zu werden, so schließt dies – ebenso wie bei einer Bestattung an einem anderen als dem vom Verstorbenen bestimmten Ort – noch nicht einen Umbettungswillen ein (so OVG Münster, U. v. 30.07.2009 sowie vom 12.12.2012, a. a. O.). Dieser kann jedoch u. a. darin zum Ausdruck kommen, dass Ehegatten zu Lebzeiten in Vorsorge um eine gemeinsame Bestattung eine Grabstelle erwerben, die Bestattung des Erstverstorbenen jedoch aus vom Verstorbenen ungedachten Gründen zunächst an einem anderen Ort erfolgen musste. In dem Fall, in dem die Bestattung an einem Ort erfolgte, der dem Wunsch des Erstverstorbenen entsprach, muss, um dem Wunsch nach gemeinsamer Bestattung auch einen mutmaßlichen Umbettungswillen entnehmen zu können, ein atypischer Geschehensablauf folgen.

Vorliegend haben die Ehegatten vor dem Ableben der Ehefrau jedoch keine gemeinsame Grabstätte in Tangermünde erworben, was bereits gegen einen mutmaßlichen Umbettungswillen – nach Tangermünde – spricht (so auch VG Köln, U. v. 22.08.2012 – 9 K 6424/11 –, juris). Vielmehr entsprach es wohl eher dem Wunsch der Verstorbenen, in Stendal, ihrem Lebensmittelpunkt, beigesetzt zu werden und dort bestattet zu bleiben. Es kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass dem ein Geschehensablauf folgte, der, hätte ihn die Verstorbenen bedacht, hinreichende Rückschlüsse auf einen mutmaßlich bestehenden Umbettungswillen zulässt. Denn nach den Schilderungen des Klägers bestand bereits seit dem Tod des gemeinsamen Sohnes Streit mit

der Schwiegertochter über die Grabpflege, so dass sich insoweit die Verhältnisse nicht in beachtlicher Weise geändert haben.

cc.) Auch andere gewichtige Interessen des Klägers rechtfertigen eine Umbettung hier nicht. Das ihm aus Art. 2 Abs. 1 GG zustehende Recht auf Totenfürsorge wird – auch einen Umzug nach Tangermünde bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen des Klägers unterstellt – nicht in unzumutbarer Weise erschwert. Insofern ist zu berücksichtigen, dass ein Umzug bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen eine Umbettung deshalb regelmäßig nicht zu rechtfertigen in der Lage sind, weil ansonsten Totenruhe weitestgehend leer liefe. Denn wie oben dargelegt, kommt diese nur ausnahmsweise in Betracht. Örtliche Veränderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen sind jedoch der Typik des Alters geschuldet, weshalb an die Zumutbarkeit in Bezug auf die wahrzunehmende Totenfürsorge hohe Anforderungen zu stellen sind (OVG Münster, U. v. 29.04.2008, a. a.O.; VG Berlin, U. v. 02.11.2010 – 21 K 294/10 –; VG Köln, U. v. 22.08.2012, a. a. O.; alle juris), die bei der hier in Rede stehenden Entfernung zwischen Tangermünde und Stendal in keiner Weise überschritten ist. Dass die Beibehaltung des Bestattungsortes zu einer Gesundheitsgefährdung des Klägers führen würde, ist weder vorgetragen noch ersichtlich, weshalb hier dahinstehen kann, welche Anforderungen daran zu stellen wären (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 22.10.2012, a. a. O.).

Auch der vom Kläger vorgetragene Streit mit der Beigeladenen, die damit einhergehende Beeinträchtigung seines Totenfürsorgerechts sowie der der Verstorbenen geschuldeten Totenfürsorgepflicht in der Gestalt regelmäßiger und angemessener Grabpflege sowie der u. a. daraus erwachsene Wunsch, seiner eigenen Grablegung in Tangermünde, rechtfertigen eine Umbettung nicht. Denn sowohl Verwandtenstreit als auch ein nachträglicher Meinungsumschwung des Totenfürsorgeberechtigten über den Ort seiner Bestattung sind regelmäßig nicht geeignet, eine Umbettung zu rechtfertigen; sie haben regelmäßig in der Achtung der Totenruhe ihre Schranken zu finden (VG Regensburg, U. v. 16.02.2011, a. a. O., m. w. N.), zumal Konflikte bei einer gemeinsamen (erlaubten) Grabnutzung regelmäßig zunächst zivilrechtlich zu klären sind (vgl. AG Bergen (Rügen), U. v. 29.10.2014 – 25 C 133/14 –, juris).

3. Deshalb ist hier eine abschließende Entscheidung darüber, ob infolge der hier begehrten Umbettung auch die Totenruhe eines in der Grabstelle ebenfalls beigesetzten Dritten gestört wäre und inwieweit dies regelmäßig bzw. im Einzelfall einer Umbettung entgegenstehen würde, entbehrlich. Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass insoweit ausdrückliche gesetzliche Regelungen in Sachsen-Anhalt zwar nicht bestehen (vgl. OVG Brandenburg, B. v. 25.09.2002 – 1 A 196/00.Z – zu Urnengemeinschaftsanlagen sowie VG Berlin, a. a. O., zur Rechtslage in Berlin), es jedoch insoweit nicht völlig unbeachtlich sein dürfte, inwieweit der Totenfürsorgeberechtigte die Bestattung in dieser Grabstätte (mit)veranlasst hat (vgl. VG Gelsenkirchen, U. v. 04.11.2008 – 14 K 1614/08 –, juris). Allein das Bestehen des Grabnutzungsrechts bei einem Dritten schließt hingegen eine Umbettung nicht aus (dazu OVG Münster, U. v. 12.12.2012, a. a. O.).

II.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger als Unterlegener (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nach § 162 Abs. 3 VwGO nicht für erstattungsfähig zu erklären, dies nicht der Billigkeit entspricht. Denn die Beigeladene hat sich mangels eigener Antragstellung keinem Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Regelungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, welche (wirtschaftliche) Bedeutung die begehrte Umbettung für den Kläger hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,
angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt.
Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache
Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem
Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so
kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-
teilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Be-
schluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

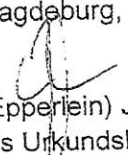
Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes
Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maß-
gabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und
Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Haack

Beglaubigt

Magdeburg,


(Epperlein) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle